

Vereinbarung
zwischen

dem Ruhrverband
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
im Folgenden "Ruhrverband"
und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Naturschutz,
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf
im Folgenden "Land"

§ 1 Potenzialanalyse zu Hochwasserrückhalteräumen

(1) Der Ruhrverband erstellt bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für sein Talsperrenverbundsystem ein Konzept zur Ausgestaltung und Durchführung einer Potenzialanalyse zu Hochwasserrückhalteräumen unter Zugrundelegung der geänderten Grenzwerte im Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG) mit Fokus auf dem hydrologischen Sommerhalbjahr. Während der Konzepterstellung werden die Methodik, wesentliche Inhalte und Randbedingungen regelmäßig zwischen Ruhrverband und Land besprochen und festgelegt. Das Konzept enthält eine konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse stellt fachlich fundiert im Ergebnis dar, welche Hochwasserrückhalteräume im hydrologischen Sommerhalbjahr eingerichtet werden können, ohne andere Nutzungszwecke der Talsperren zu gefährden. Das Land prüft das Konzept im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit fachlichen und rechtlichen Anforderungen und entscheidet über die verbindlichen Inhalte.

(2) Der Ruhrverband führt auf Grundlage des genehmigten Konzepts nach Absatz 1 die Potenzialanalyse innerhalb der in dem Konzept angegebenen Zeitplanung durch.

(3) Auf Basis der Ergebnisse der Potenzialanalyse nach Absatz 2 sowie dem hydrologischen Stresstest nach § 3 Abs. 2 entscheidet das Land unter Beteiligung des Ruhrverbands, wie die gewonnenen Erkenntnisse zu den sommerlichen Hochwasserschutzräumen bei der Talsperrensteuerung zukünftig in rechtlich fixierten Regelungen berücksichtigt werden können. Hierbei sind die weiteren Nutzungszwecke der Talsperren sowie das Gewährleisten einer effektiven und flexiblen Talsperrensteuerung zu berücksichtigen. Der Ruhrverband verpflichtet sich, an dem Zustandekommen dieser Regelungen mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

§ 2 Analyse zu Vorentlastungsmöglichkeiten im Hochwasserfall

(1) Der Ruhrverband erstellt bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für sein Talsperrenverbundsystem ein Konzept zur Ausgestaltung und Durchführung einer Analyse zu Vorentlastungsmöglichkeiten unter Zugrundelegung der geänderten Grenzwerte im RuhrVG und Beachtung anderer Nutzungszwecke der Talsperren. Während der Konzepterstellung werden die Methodik, wesentliche Inhalte und Randbedingungen regelmäßig zwischen Ruhrverband und Land besprochen und festgelegt. Das Konzept enthält eine konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Analyse. Die Analyse stellt fachlich fundiert im Ergebnis dar, nach welchen Kriterien die Vorentlastung geregelt werden kann und welchen Effekt die Vorentlastung haben kann. Das Land prüft das Konzept im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit fachlichen und rechtlichen Anforderungen und entscheidet über die verbindlichen Inhalte.

(2) Der Ruhrverband führt auf Grundlage des genehmigten Konzepts nach Absatz 1 die Analyse innerhalb der in dem Konzept angegebenen Zeitplanung durch.

(3) Auf Basis des Ergebnisses der Analyse nach Absatz 2 sowie dem hydrologischen Stresstest nach § 3 Abs. 2 entscheidet das Land unter Beteiligung des Ruhrverbands, wie die gewonnenen Erkenntnisse bei der Talsperrensteuerung zukünftig in rechtlich fixierten Regelungen berücksichtigt werden können. Der Ruhrverband verpflichtet sich, an dem Zustandekommen dieser Regelungen mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

§ 3 Durchführung eines „Hydrologischen Stresstests“

(1) Der Ruhrverband erstellt bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein Konzept zur Durchführung und Ausgestaltung des hydrologischen Stresstests des Talsperrenverbundsystems. Während der Konzepterstellung werden die Methodik, wesentliche Inhalte und Randbedingungen regelmäßig zwischen Ruhrverband und Land besprochen und festgelegt. Das Konzept enthält eine konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Analyse. Das Land prüft das Konzept im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit fachlichen und rechtlichen Anforderungen und entscheidet über die verbindlichen Inhalte. Für den hydrologischen Stresstest ist eine Niederschlags-Abfluss-Modellierung mit einem „räumlichen Verschieben“ des Niederschlagsereignisses aus dem Juli 2021 durchzuführen. Das Niederschlagsereignis soll dabei mit dem Ziel auf das Einzugsgebiet der Ruhr verschoben werden, dass ein größtmöglicher Zufluss für das Talsperrenverbundsystem zu erwarten ist.

(2) Der Ruhrverband führt auf Grundlage des genehmigten Konzepts nach Absatz 1 den hydrologischen Stresstest innerhalb der in dem Konzept angegebenen Zeitplanung durch.

(3) Der Ruhrverband analysiert und bewertet den hydrologischen Stresstest in Abstimmung mit dem Land.

§ 4 Aufbau eines operationellen Hochwasservorhersagmodells

(1) Der Ruhrverband erstellt bis zum 31.12.2024 ein modellgestütztes Hochwasservorhersagmodell, welches zukünftig nach Fertigstellung in der operativen Talsperrensteuerung Anwendung findet. Der Modellaufbau erfolgt in enger Abstimmung mit dem LANUV NRW. Der Modellaufbau legt das Hochwasservorhersagmodell des LANUV NRW zugrunde.

(2) Der Ruhrverband stellt dem Land in Abhängigkeit des Modellaufbaus nach Absatz 1 die Angaben zu den aktuellen und geplanten Talsperrenabgaben automatisiert und kostenfrei zur Verfügung.

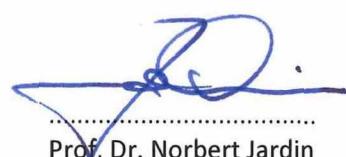
§ 5 Abweichung vom Zeitplan der §§ 1 bis 4

Abweichungen vom Zeitplan der Maßnahmen nach §§ 1 bis 4 sind nur aus wichtigem Grund zulässig und dem Land unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Wirksamkeit

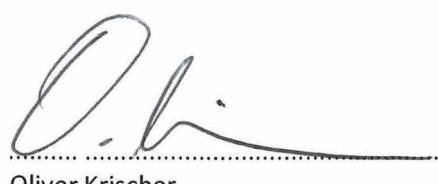
Diese Vereinbarung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes wirksam.

Essen, den 12. JUNI 2024
Für den Ruhrverband
Der Vorstandsvorsitzende



.....
Prof. Dr. Norbert Jardin

Düsseldorf, den 13.01.2025
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



.....
Oliver Krischer